

Landeshauptstadt Wiesbaden				
Hauptamt				
Ortsverwaltung Kastel / Kostheim				
100910		21. APR. 2022		100920
b.R.	z.K.	z.d.A.	z.w.V.	Wv:



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Mainz-Kostheim

über
100900

10. April 2022

Vorlagen-Nr. 22-O-26-0029

Tagesordnungspunkt 17 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kostheim vom 8. März 2022

Genehmigung einer Anlage zur Lagerung und Umschlagung von Gefahrgutstoffen

Beschluss-Nr. 0044

Sehr geehrter Herr Lauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Antworten zu den gestellten Fragen beziehen sich auf die sachliche Zuständigkeit der Gefahrgutüberwachung der Landeshauptstadt Wiesbaden (360200) gemäß:

- § 1 und § 9 Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBefG);
- § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten (VkrZustV-He);
- § 18-27 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB);
- Gefahrgutbeauftragten Verordnung (GbV);
- Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR);
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN);
- HSOG und OWiG.

Zu Frage 1:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens hat die Obere Überwachungs- und Genehmigungsbehörde im Rahmen der Zuständigkeit eine Inbetriebnahme der Anlage nach der Fertigstellung und Abnahme bewilligt.

Gemäß § 1 Geltungsbereich GGBefG kann die Inbetriebnahme auf örtliche Besonderheiten beruhende Sicherheitsvorschriften der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht untersagt werden.

Zu Frage 2:

Aktuell liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die „Sicherheitsabstände“ zur Kostheimer Wohnbebauung rechtsfehlerhaft sind.

Zu Frage 3:

Im Sinne des Immissionsschutzes sowie der Gefahrgutüberwachung werden keine Möglichkeiten gesehen gegen die Inbetriebnahme vorzugehen.

Zu Frage 4 und 5:

Laut vorgelegter Dokumentation (Gefahrgutjahresbericht 2019 und 2020), E-Mails sowie nach dem Telefonat mit dem Geschäftsführer der Niederlassung von Contargo Rhein-Main GmbH, am 22.03.2022 ist das Unternehmen an der Beförderung sowie am zeitlichen Aufenthalt der Gefahrgüter mit höherem Potenzial (auch über 24 Stunden) beteiligt. In diesem Zusammenhang ist ein Sicherheitsplan für die durchgeführte Tätigkeit erarbeitet worden.

Gemäß 1.10.3.2.2 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) sowie Binnenwasserstraßen (ADN) sind die Betriebsverfahren zur Meldung von Un- oder Zwischenfällen zu dokumentieren.

Die örtliche Zuständigkeit zur Überprüfung des Sicherungsplans obliegt der Stadtpolizei Ginsheim-Gustavsburg. Nach Rückfrage soll 2022 eine Überprüfung erfolgen.

Neben der Kontrolle des Sicherungsplans sind folgende Verantwortlichkeiten geregelt: Gemäß § 18 (Absender), § 20 (Empfänger), § 21 (Verlader) und § 27 (Beteiligte im Straßenverkehr sowie in der Binnenschifffahrt) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) sind die Verantwortlichkeiten und die Pflichten dem Unternehmen Contargo Rhein Main GmbH eindeutig zugewiesen.

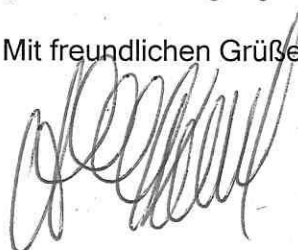
Eine Überprüfung den zugewiesenen Pflichten und Verantwortlichkeiten nach GGVSEB und nach der Gefahrgutbeauftragten Verordnung (GbV) sowie der Betriebsorganisation nach § 9 OWiG kann aufgrund der fehlenden örtlichen Zuständigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht durchgeführt werden.

Eine örtlich zuständige Überwachung der Betriebskontrolle sowie der Binnenschiffskontrolle durch die Verwaltung der Gemeinde Ginsheim-Gustavsburg nach GGBefG, GGVSEV und ADN fand laut Aussage der Unternehmensleitung seit 2016 nicht statt. Dies wurde auch durch die zuständige Überwachungsbehörde (örtliche Ordnungsbehörde) bestätigt.

Die Straßenkontrollen sind dem Landrat des Landkreises Groß-Gerau, Gefahrgutüberwachung, gemäß Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten (VkrZustV-He) zugewiesen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Reva im Umweltamt unter der Telefon-Nr. 0611/31-7362
gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Reva', written in a cursive style.

Betriebskontrollen (eigenständig)		
Stadt / Gemeinde	Anschrift	SB / Durchwahl
Ginsheim-Gustavsburg	Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde - Gefahrgutüberwachung - Dr.-Herrmann-Straße 32 65462 Ginsheim-Gustavsburg Tel. 06134 / 585 - 0 Fax: 06134 / 585 - 388	Herr Volker Taffe Tel. 06134 / 585 - 347 Fax: 06134 / 585 - 403
		e-mail taffe@gigu.de stadtpolizei@gigu.de

Straßenkontrollen - LR Groß-Gerau		
Anschrift	SB / Durchwahl	e-mail
Der Landrat des Landkreises Groß-Gerau - Gefahrgutüberwachung - Wilhelm-Seipp-Straße 4 64521 Groß-Gerau Tel. 06152 / 989 - 0 Fax: 06152 / 989 - 133	Herr Andreas Reitz Tel. 06152 / 989 - 923 Fax: 06152 / 989 - 888	gefahrgrutueberwachung@kreisgg.de